

► Dienstwagen

FG Sachsen unterstellt Privatnutzung eines Werkstattwagens

| Ein Fahrzeug, bei dem die hintere Sitzbank ausgebaut ist, um Material und Werkzeug zu transportieren, kann auch privat genutzt werden. Das hat das FG Sachsen-Anhalt entschieden und von der bisherigen – unternehmerfreundlichen – Beurteilung von Werkstattwagen Abstand genommen. |

Hintergrund | Wer dem Finanzamt glaubhaft versichern konnte, dass es sich bei dem Firmenwagen um einen Werkstattwagen handelt, war bisher auf der sicheren Seite. Die Gerichte und das BMF gingen davon aus, dass sich solche Fahrzeuge nicht zu einer Privatnutzung eignen (BFH, Urteil vom 18.12.2008, Az. VI R 34/07, Abruf-Nr. 090489; FG Köln, Urteil vom 19.5.2011, Az. 10 K 4226/09; BMF, Schreiben vom 18.11.2009, Az. IV C 6 – S 2177/07/10004).

Der Fall vor dem FG Sachsen-Anhalt ging anders aus. Im konkreten Fall nutzte eine Einzelunternehmerin drei Fahrzeuge. Für eines versteuerte sie einen Privatnutzungsanteil. Bei den anderen beiden handelte es sich um Werkstattwagen ohne Rückbänke, mit denen Duschkabinen und Werkzeug transportiert wurden. Einziger Arbeitnehmer war der Lebensgefährte der Unternehmerin. Da weder sie noch er privat ein Fahrzeug besaßen, unterstellte das Finanzamt, dass einer der Werkstattwagen privat genutzt wurde. Das FG gab dem Finanzamt Recht (FG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 4.12.2014, Az. 1 K 116/13, Abruf-Nr. 146610). Die Nichtzulassungsbeschwerde hat der BFH zurückgewiesen (BFH, Beschluss vom 1.12.2015, Az. X B 29/15, Abruf-Nr. 183159).

► Umsatzsteuer

Verbilligte Parkraumüberlassung löst Umsatzsteuer aus

| Verschafft der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern am Firmenstandort einen kostenlosen Park- oder Garagenstellplatz, ist dieser Sachverhalt aufgrund der Annahme eines überwiegend betrieblichen Interesses umsatzsteuerlich unbeachtlich (LGP 2/2016, Seite 26). Ist der Stellplatz nicht völlig kostenlos, sondern muss der Arbeitnehmer etwas dafür zahlen, löst das hingegen Umsatzsteuer aus. Das hat der BFH jüngst entschieden. |

Leistungen des Arbeitgebers an Arbeitnehmer unterliegen immer dann der Umsatzsteuer, wenn hierfür ein Entgelt geleistet wird; die Höhe des Entgelts spielt keine Rolle. Der Arbeitgeber kann sich – aufgrund des Unterschieds zwischen kostenloser und verbilligter Überlassung – nicht darauf berufen, dass die Parkraumüberlassung aufgrund überwiegend betrieblichen Interesses generell nicht der Umsatzsteuer unterliegt (BFH, Urteil vom 14.1.2016, Az. V R 63/14, Abruf-Nr. 184308).

PRAXISHINWEIS | Arbeitgeber müssen sich darauf einstellen, dass sie ab der – bislang noch nicht erfolgten – Veröffentlichung des Urteils im BStBl aus der Eigenbeteiligung des Arbeitnehmers für eine verbilligte Parkraumüberlassung Umsatzsteuer abführen müssen. Sie können das künftig nur vermeiden, wenn sie Parkraum kostenlos überlassen.

Private Nutzungsmöglichkeit nicht ausgeschlossen

Unterschied zwischen kostenloser und verbilligter Überlassung